

Empfehlungen zum Selbstbehalt 2013

Die Unterhaltskommission des DFGT regt an, die Selbstbehaltssätze für 2013 wie folgt festzusetzen:

1. notwendiger Selbstbehalt für Nichterwerbstätige (§ 1603 Abs. 2 BGB)	800 Euro
2. notwendiger Selbstbehalt für Erwerbstätige (§ 1603 Abs. 2 BGB)	1.000 Euro
3. angemessener Selbstbehalt (§ 1603 Abs. 1 BGB)	1.200 Euro
4. billiger Selbstbehalt gegenüber Ehegatten (§ 1581 BGB)	1.100 Euro
5. angemessener Selbstbehalt gegenüber Eltern und wirtschaftlich selbständigen Kindern (§ 1603 Abs. 1 BGB)	1.600 Euro

Für diese Empfehlung hat sich die Unterhaltskommission von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Die letzte Anpassung der Selbstbehaltssätze liegt zwei Jahre zurück. Bereits inflationsbedingt ergäbe sich nach dem Verbraucherpreisindex ein Anpassungsbedarf von 5%. Seit der Festlegung 2010 sind zudem die Regelsätze für 2013 auf 382 Euro angehoben worden. Eine Überprüfung der schon letztes Mal sehr knapp kalkulierten Sätze anhand der nunmehr aktuellen Zahlen hat ergeben, dass eine Beibehaltung der geltenden Beträge mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr in Einklang stünde.
2. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, dass ein Unterhaltsschuldner durch die Leistung von Unterhalt nicht selbst hilfebedürftig im Sinne des sozialen Leistungsrechts werden darf.¹ Als Maßstab gelten dabei die durch SGB II und SGB XII festgelegten Leistungen zum Lebensunterhalt. Die durch die Sozialgesetze vorgegebenen Werte sind insoweit auch für das Unterhaltsrecht zu beachten. Die Anbindung an die gesetzlichen Wertungen und die Offenlegung der für die Bemessung maßgeblichen Erwägungen dient zugleich der notwendigen Transparenz. Denn soweit das Unterhaltsrecht den Weg einer Pauschalierung wählt, muss es die Möglichkeit eröffnen, von solchen Pauschalen nicht abgedeckte Bedarfe sachgerecht zu erfassen.²
3. Für die Bemessung des notwendigen Selbstbehalts sind folgende Aspekte wichtig:
 - Grundlage ist das nach sozialrechtlichen Maßstäben verfügbare Haushaltseinkommen eines Alleinstehenden ohne Verbindlichkeiten und besondere Aufwendungen.
 - Für den laufenden Lebensbedarf ist Ausgangspunkt der aktuelle Regelsatz. Dieser ist angemessen zu erhöhen, da im Regelsatz keine Bedarfspositionen enthalten sind, die einem Hilfeempfänger durch anderweitige Leistungsansprüche oder Vergünstigungen zur Verfügung stehen (§ 28 Abs. 4 S. 2 SGB XII). Diese sind ebenfalls Bestandteil des existenziellen Bedarfs und müssen aus dem laufenden Einkommen aufgebracht werden. Prominente Beispiele hierfür sind die Befreiung von GEZ-(17,98 Euro) und anderen Gebühren sowie freier bzw. ermäßigter Eintritt bei zahlreichen Einrichtungen. Die Verhältnisse sind regional sehr unterschiedlich, konkrete Erfahrungswerte liegen nicht vor. Es wird vorgeschlagen, wie 2010 diesen zusätzliche Kosten in

¹ BVerfG, Beschluss vom 20.8.2001 - 1 BvR 1509/97 - FamRZ 2001, 1685; Beschluss v. 5.3.2003 - 1 BvR 752/02 - FamRZ 2003, 661; BGH, Urteil vom 02.05.1990 - XII ZR 72/89 - FamRZ 1990, 849, 850; Urteil vom 15.3.2006 - XII ZR 30/04 - FamRZ 2006, 683, 684.

² Zum Existenzminimum und Transparenzgebot im Unterhaltsrecht ausführlich Lipp, FamRZ 2012, 1, 3.

Anlehnung an § 115 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO durch eine Erhöhung des Regelsatzes um 10% Rechnung zu tragen.

- Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 – 5 SGB II gehören zum relevanten Bedarf. Steuern sowie Aufwendungen zur Alters- und Krankenvorsorge werden sozial- und unterhaltsrechtlich vorweg vom Einkommen abgezogen und sind für den Selbstbehalt nicht relevant. Hingegen sind angemessene Versicherungen typischerweise im Selbstbehalt enthalten. Hierfür sind nach § 6 Abs.1 Nr. 1 ALG II-VO vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter stets pauschal 30 Euro abzusetzen. Dieser Abzug erfolgt unabhängig davon, ob ein Versicherungsvertrag besteht oder nicht. Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage erscheint es angebracht, die Pauschale auch bei der Bemessung des Selbstbezalts zu berücksichtigen.
- Ferner ist für Erwerbstätige ein Freibetrag als Arbeitsanreiz abzusetzen.³ Dessen Höhe ist gesetzlich vorgegeben und richtet sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens (§ 11 Abs. 3 SGB II). Der Höchstbetrag beträgt 200 Euro bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro. Hat der Leistungsberechtigte ein Kind, ergibt sich ein Höchstbetrag von 230 Euro bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro. Auf die Leistung von Unterhalt kommt es dabei nicht an. Da bei Bruttoeinkommen von weniger als 1.500 Euro praktisch kein Unterhalt gezahlt werden kann, ist grundsätzlich von dem Höchstbetrag auszugehen. Gleichwohl hält es die Kommission für vertretbar, den Spitzenbetrag von 30 Euro mit der Erhöhung des Regelsatzes zu verrechnen und es bei einem zusätzlichen Freibetrag von 200 Euro zu belassen. Dieser Abstand ist aber auf jeden Fall zu wahren.
- Wohnkosten bilden bei der Bemessung des Bedarfs die größte Variable. Sie sind in voller Höhe bedarfsprägend. Der seit vielen Jahren festgelegte Betrag von 360 Euro sollte beibehalten werden. Er entspricht etwa dem bundesdeutschen Durchschnitt der von den Leistungsträgern übernommenen Wohnkosten. Die Festlegung auf einen generell höheren Wert hätte zwangsläufig eine weitere Anhebung des Selbstbezalts zur Folge.

Dies führt zu folgender Berechnung:

Bemessung des Selbstbezalts				
	nicht erwerbstätig		erwerbstätig	
	Sozialhilfe	Selbstbehalt	Sozialhilfe	Selbstbehalt
Regelsatz	382 €	382 €	382 €	382 €
Erhöhung 10%	- €	38 €	- €	38 €
Kosten des Unterkunft warm	360 €	360 €	360 €	360 €
Summe Bedarf	742 €	780 €	742 €	780 €
zzgl. Absetzbeträge				
angemessene Versicherung pp.	30 €	30 €	100 €	30 €
Freibetrag Erwerbstätige	- €	- €	230 €	200 €
Haushaltseinkommen/SB	772 €	810 €	1.072 €	1.010 €

Anzumerken ist, dass die sozialrechtliche Berechnung für Erwerbstätige eine Pauschale von 100 Euro enthält, die neben den Versicherungsbeiträgen auch die ergänzende Altersvorsorge und die Werbungskosten einschließt (§ 11b Abs. 2 SGB II), sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Berufsbedingte Aufwendungen sind unterhaltsrechtlich vorweg abzuziehen, so dass sich im Ergebnis eine Übereinstimmung ergibt.

³ BGH, Urteil vom 16. Dezember 2009 - XII ZR 50/08 - FamRZ 2010, 357

Bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro ergibt sich folgende Vergleichsberechnung:

Vergleichsberechnung	Sozialrecht	Unterh.-recht
Erwerbseinkommen	1.500,00 €	1.500,00 €
./. Steuern LSt/KiSt/Soli	-101,50 €	-101,50 €
./. Kranken-/Pflegeversicherung	-137,63 €	-137,63 €
./. Rentenversicherung	-147,00 €	-147,00 €
./. Arbeitslosenversicherung	-22,50 €	-22,50 €
Zwischensumme Netto	1.091,37 €	1.091,37 €
./. Werbungskosten	- €	-55,00 €
./. Angemessene Versicherung	- €	- €
./. Private Altersvorsorge	- €	0,00 €
./. Grundfreibetrag	-100,00 €	- €
./. Freibetrag	-230,00 €	- €
einzusetzendes Einkommen	761,37 €	1.036,37 €
Bedarf Regelsatz	382,00 €	
Kosten der Unterkunft	360,00 €	
./. Summe Bedarf/Selbstbehalt	- 742,00 €	- 1.000,00 €
Freies Einkommen	19,37 €	36,37 €
./.,. Unterhalt	36,37 €	
Ergänzender Hilfebedarf	17,00 €	

Die Vergleichsberechnung verdeutlicht, dass ein Selbstbehalt von 1.000 Euro für Erwerbstätige praktisch keinen Gestaltungsspielraum mehr bietet und als unterste vertretbare Grenze gelten muss.

Die übrigen Selbstbehaltssätze sind linear angehoben worden.

Insofern kann man Bedenken anmelden, ob die seit längerem praktizierte Erhöhung um den identischen Festbetrag sachgerecht ist, weil sich das Verhältnis zwischen den einzelnen Selbstbehaltssätzen laufend verringert. Gleichwohl sollte es für dieses Jahr bei der entsprechenden Erhöhung bleiben.

Da die im nächsten Jahr zu erwartende Erhöhung des Kindesunterhalts Anlass gibt, die Festlegungen insgesamt zu überprüfen, sollte die Zeit genutzt werden, um deren Struktur und mögliche weitere Änderungen frühzeitig bei den Gerichten zu diskutieren.